

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 3/2026

Vor Hitze schützen
**Klimawandel
und Arbeit**

NEUREGELUNG

**SiBe-Anzahl im
Unternehmen**

FINANZIELLE FÖRDERUNG

**Ausbildung von
Peers in Kliniken**

KOOPERATION

**Gemeinsam für
sichere Museen**

Inhalt

Blickpunkt

- 4 Vor Hitze schützen
Klimawandel und Arbeit

4



*Ausführlicher Beitrag
„Klimawandel und Arbeit“ mit
besonderer Berücksichtigung
des Themas „Arbeit im Freien“
auf unserer Internetpräsenz ...*

Prävention

- 8 Neue Regelungen für die
**Bestellung von Sicherheits-
beauftragten**
- 9 Sicher bewegen im Verkehr
Risiko-Parcours für Straßenwärter



- 10 Finanzielle Förderung
Ausbildung von Peers in Kliniken
- 12 Landesstelle für die nichtstaatlichen
Museen und die KUVB im Austausch
Gemeinsam für sichere Museen
- 14 15. bis 18. Oktober in München
**Besuchen Sie uns auf der
INTERFORST 2026**

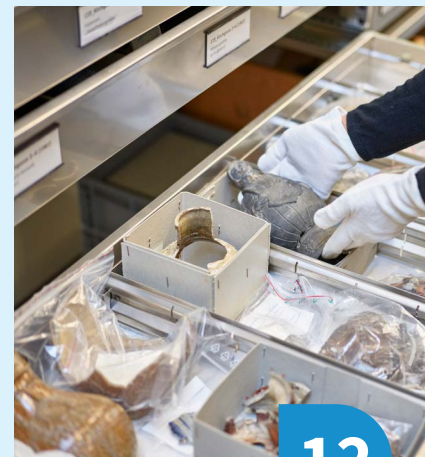
8



10



12



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“,
Nr. 3/2026 – Juli/Aug./Sept. –
Magazin für Sicherheit und Ge-
sundheit der kommunalen und
staatlichen Unfallversicherung in
Bayern. „Unfallversicherung
aktuell“ erscheint quartalsweise
und geht den Mitgliedern kosten-
los zu. Nachdruck oder Vervielfäl-
tigung nur mit Zustimmung der
Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch
online: www.kuvb.de

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB) und Bayerische
Landesunfallkasse (Bayer. LUK),
Körperschaften des öffentlichen
Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation:
Caroline Kayser, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Karin Menges,
Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer,
Katja Seßlen, Martin Trunzer,
Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB · Rupprechtstraße 40
80636 München
Tel. 089 36093-0
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout & Druck:
Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8
82061 Neuried



MIX
Papier | Fördert
gute Waldnutzung
FSC® C145012

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Klimawandel stellt uns alle vor neue Herausforderungen – nicht zuletzt im Arbeitsalltag. In dieser Ausgabe widmen wir uns dem wichtigen Thema Hitzeschutz am Arbeitsplatz und zeigen auf, wie zunehmende Temperaturen Berufstätige stärker gefährden und wie Präventionsmaßnahmen wirksam unterstützen können. Auch unsere Internetpräsenz stellt einen ausführlichen Beitrag dazu bereit.

Ein weiteres Thema ist die finanzielle Förderung der Ausbildung von Peers in Kliniken durch die KUVB / Bayer. LUK. Peers leisten einen wertvollen Beitrag zur psychosozialen Unterstützung ihrer Kolleginnen und Kollegen und stärken so die Gesundheitsprävention in medizinischen Einrichtungen – ein Engagement, das wir mit gezielter Förderung unterstützen.

Außerdem freuen wir uns, die gemeinsame Initiative der KUVB mit der Landesstelle für die nicht-staatlichen Museen in Bayern vorzustellen. Gemeinsam setzen wir uns für sichere Arbeitsbedingungen in Museen ein und fördern den Schutz derjenigen, die kulturelles Erbe bewahren.

Wir wünschen Ihnen eine informative und spannende Lektüre.

Ihre Redaktion



9

Recht & Reha

15 Serie: Fragen & Antworten
zur gesetzlichen
Unfallversicherung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte.



Gesetzliche
Unfallversicherung
> Instagram



KUVB / Bayer. LUK
> LinkedIn

Vor Hitze schützen

Klimawandel und Arbeit

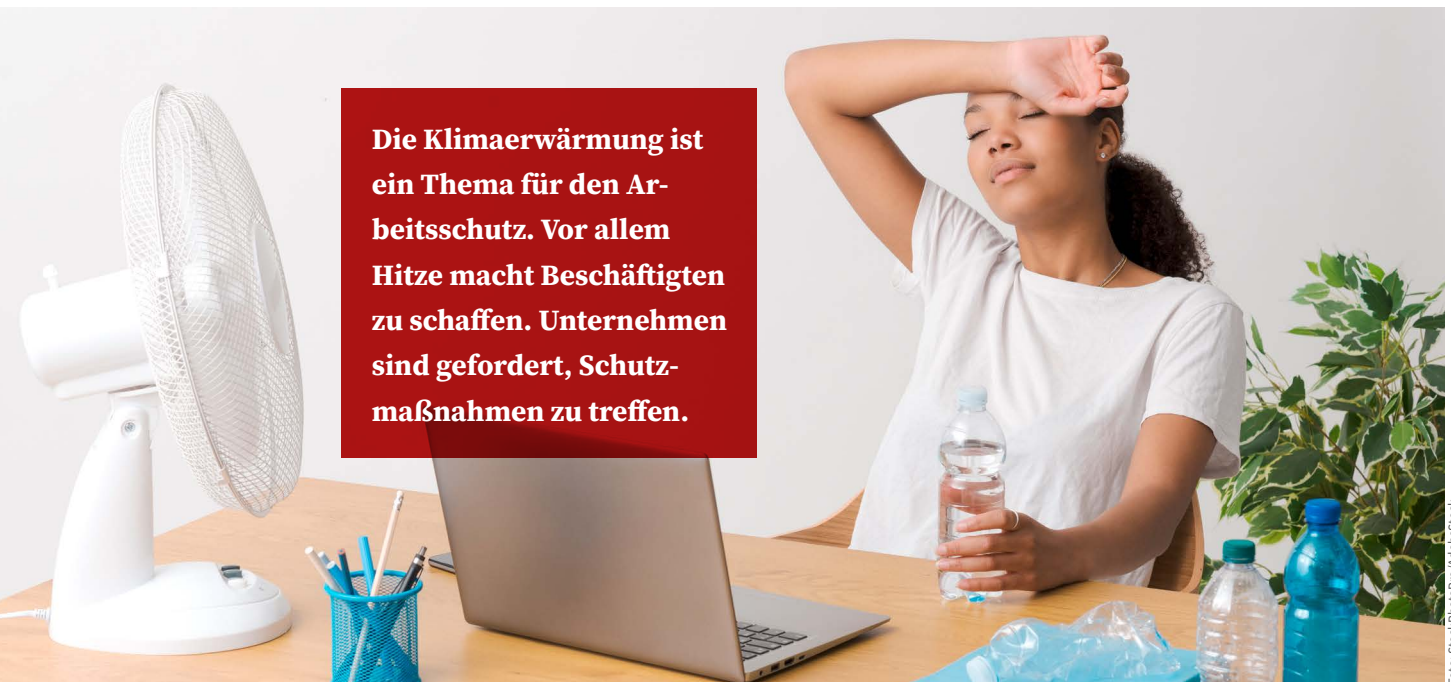


Foto: StockPhotoPro/AdobeStock

Unser Klima verändert sich – und damit unsere Arbeitsbedingungen. Beschäftigte sind aufgrund der Klimaerwärmung zunehmend Hitze ausgesetzt. Je nach Tätigkeiten und Aufenthaltsorten sind Unternehmen unterschiedlich betroffen: In Büros kann es im Sommer unangenehm heiß werden. Zudem sind Beschäftigte besonders zu schützen, die im Freien arbeiten – ob in städtischen Versorgungsbetrieben und Bauhöfen, an Straßen, in Grünanlagen, auf Schulhöfen oder in Wäldern.

Zu den Auswirkungen von Hitze einige Fakten:

- **Stress durch Hitze wird als größtes Gesundheitsrisiko des Klimawandels empfunden.** Dies ergab bereits die erste „Klima-Umfrage“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Jahr 2022. Weitere Studien belegen dies.
- **Zwei Drittel der Erwerbstätigen fühlen sich bei Hitze weniger leistungsfähig.** Das zeigt der DAK-Gesundheitsreport 2024. Die Befragten gaben an, bei Extremtemperaturen weniger produktiv zu sein und sich schlechter konzentrieren zu können. Wer unter der Hitze leidet, fühlt sich demnach eher überfordert. Befragte berichteten, gereizter, manche sogar aggressiver im Umgang mit

Kolleginnen und Kollegen oder mit der Kundschaft zu sein.

- **Fast ein Fünftel aller Beschäftigten klagt über hitzebedingte Gesundheitsprobleme** – mit steigender Tendenz bei Älteren oder chronisch Erkrankten. Die Betroffenen berichten über Abgeschlagenheit und Schlafprobleme, Kreislaufbeschwerden und Kopfschmerzen.
- **Die Zahl der Arbeitsunfälle steigt bei Hitze.** Wer aufgrund einer Hitzewelle unter Schlaf- und Kreislaufproblemen leidet, übermüdet und unkonzentriert ist, hat eher einen Arbeitsunfall. An Hitzetagen mit mehr als 30 Grad nimmt die Zahl der Arbeitsunfälle um 7,4 Prozent zu. Das belegt eine gemeinsame Studie der Universitäten Passau und Bern.

Gefahr für den Körper

Was passiert bei Hitze im Körper?

Für lebenswichtige Organe ist eine gleichbleibende Temperatur wichtig. Der Körper versucht bei Hitze, sich herunterzukühlen. Er hat zwei Strategien: Erstens bildet er Schweiß, zweitens weitet er die Gefäße. Für beides muss allerdings das Herz stärker pumpen, zugleich fällt der

Blutdruck. Schwäche, Müdigkeit, Schwindel und Kopfschmerzen können die Folge sein, ebenso Kreislaufprobleme.

Wenn der Körper gegen die Hitze nicht mehr ankommt und sich die Symptome verstärken, spricht man von einer Hitzeerschöpfung – bis hin zu einem lebensbedrohlichen Hitzschlag.

Auch gehäufte kleinste Einwirkungen während einer Arbeitsschicht, die erst zusammengekommen zu einem Schaden führen, können die Voraussetzungen des Unfalls erfüllen, so z.B. auch der Sonnenstich (Reizung der Hirnhäute, die durch intensive, direkte Sonneneinstrahlung auf den ungeschützten Kopf und Nackenbereich entsteht) und der Hitzschlag (Überwärmung des gesamten Körpers). In beiden Fällen empfiehlt es sich, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen und auf den beruflichen Zusammenhang hinzuweisen. Bei einem akuten Hitzschlag ist die Alarmierung des Rettungsdienstes dringend zu empfehlen. In Fällen einer ärztlichen Behandlung muss auch eine Unfallanzeige erstellt werden.

Was tun, wenn die Temperaturen steigen? Am besten gut vorbereitet sein.

Wie der Körper auf Hitze reagiert und wann es riskant wird, beispielsweise ein Fahrzeug zu steuern, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Anpassungsfähigkeit ist individuell verschieden; auch körperliche Fitness, eventuelle Vorerkrankungen und Medikationen spielen mit hinein.

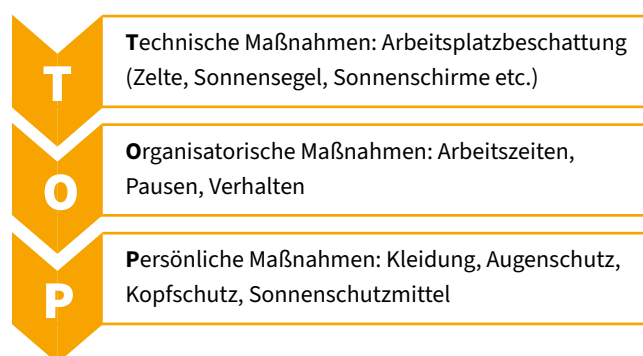
Wichtig ist, dass insbesondere Personen, die Maschinen oder Fahrzeuge führen, in guter körperlicher Ver-

fassung sein müssen, um ihre Aufgabe konzentriert bewältigen zu können.

Bei der Klimaerwärmung steht der Schutz vor Sommerhitze im Mittelpunkt.

Wer ein Unternehmen führt, muss sicherstellen, dass Beschäftigte ausreichend vor Hitze und deren Folgen geschützt sind. Das ist eine Gemeinschaftsaufgabe: Handlungsgrundlage ist die **Gefährdungsbeurteilung**, die für alle Arbeitsplätze den Aspekt Hitze berücksichtigen muss. Einzubeziehen sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen, Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte sowie die Beschäftigten selbst. Dabei gilt es, sowohl unternehmensweite als auch auf die jeweiligen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zugeschnittene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Schutzmaßnahmen sind nach dem TOP-Prinzip zu treffen:



Mit den Aushängen  „Erste Hilfe – Akute Hitzeerkrankungen und Sofortmaßnahmen“ der DGUV können Unternehmen auf das Thema aufmerksam machen und wichtige Hinweise für Helfende im Betrieb geben.



TIPP: Gut platziert ist das Thema Hitze im **Arbeitsschutzausschuss**. Hier können alle Unternehmensbereiche ihre Erfahrungen aus den vergangenen Sommern einbringen und gemeinsam Lösungsansätze entwickeln. Auf diese Weise lassen sich Schutzmaßnahmen wie die Anschaffung von Jalousien, flexible Pausenregelungen oder die Lieferung von Getränken abstimmen.

Wichtig: Im gleichen Kreis sollte das Thema während und nach der Hitzeperiode wieder auf die Agenda gesetzt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und geeignete Vorkehrungen für den nächsten Sommer zu treffen.

Arbeiten im Büro

Wie warm darf es im Büro werden?

Nach der deutschen Arbeitsstättenverordnung sollte die Raumtemperatur im Büro 26 °C nicht überschreiten. Ob dies bei großer Hitze draußen möglich ist, hängt vor allem vom Gebäude ab und ob Sonnenschutz und Lüftungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Welche organisatorischen Maßnahmen sorgen für Abkühlung?

- ▶ zusätzliche Wärmequellen vermeiden, z. B. Drucker in separaten Räumen aufstellen
- ▶ elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben
- ▶ in den frühen Morgenstunden gut lüften
- ▶ Gleitzeitregelungen nutzen, um zu kühleren Zeiten zu arbeiten
- ▶ Bekleidungsregeln lockern (außer Arbeitsschutzkleidung)
- ▶ Ventilatoren anbieten
- ▶ zwischenzeitlich Pausen oder das Arbeiten in kühleren Räumen

Wie kommen Schutzeinrichtungen am besten zum Einsatz?

- ▶ Sonnenschutz effektiv steuern, z. B. Jalousien nach Sonnenstand regeln
- ▶ Jalousien geschlossen halten, sobald es außen wärmer ist als im Büro, ggf. auch nach der Arbeitszeit
- ▶ Lüftungseinrichtung rechtzeitig einschalten und ggf. auch nachts betreiben

Was kann jede Person für sich tun?

- ▶ leicht verdauliche Mahlzeiten mit hohem Flüssigkeitsgehalt zu sich nehmen
- ▶ genug trinken: Wasser, verdünnte Saftschorlen, Kräuter- und Früchtetees oder Brühe – nicht zu kalt und regelmäßig in kleinen Mengen trinken
- ▶ wo möglich, kurzfristige Kühlung nutzen durch Wasser auf Armen und Handgelenken sowie kühle Tücher und Umschläge auf der Haut



Was ist, wenn die Temperaturen weiter steigen?

Schutzmaßnahmen wie Hitzepausen oder Temperaturregulierung sollten so früh wie möglich genutzt werden. Diese Vorschläge sind nicht mehr optional, wenn die Temperatur auf 30 °C ansteigt. Ab 30 °C sind weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5, Abschnitt 4.4) beschrieben. Ab 35 °C können die Arbeitsräume ohne diese nicht mehr genutzt werden. Die DGUV Information 215-520  „Klima im Büro“ (Abb. unten) führt die ASR A3.5 „Raumtemperatur“ in Fragen und Antworten aus.

TIPPS:

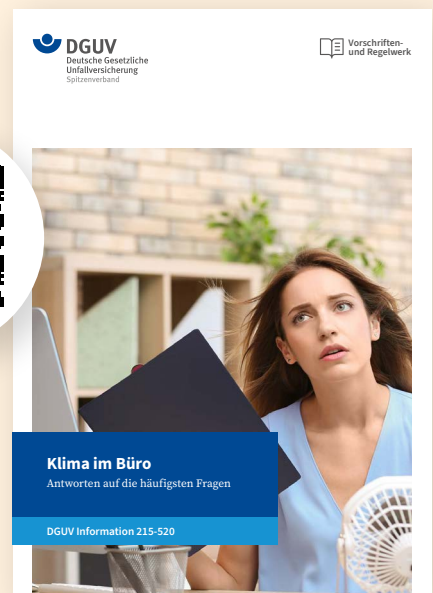




Foto: contrastwerkstatt/Adobe Stock

Maßnahmen können z. B. sein:

- Erhöhung der Luftgeschwindigkeit (z. B. durch Ventilatoren), Abschirmen der Wärmequelle
- Aufenthaltsdauer reduzieren, Reduzierung der Arbeitsschwere, geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung stellen (z. B. atmungsaktive Kleidung, Kühlkleidung), Zeiträume zum Abkühlen organisieren
- ausreichend trinken (kalorienarme, alkoholfreie Getränke)
- arbeitsmedizinische Beratung anbieten/in Anspruch nehmen

Über 35 Grad Celsius

Wird die Lufttemperatur im Raum von +35 °C überschritten, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung [...] nicht als Arbeitsraum geeignet. In der ASR A3.5 werden Maßnahmen wie bei „Hitzearbeit“ (siehe  DGVU Information 213-002) genannt, um trotzdem arbeiten zu können – u. a. Luftduschen, Hitzeschutzbekleidung, Entwärmungsphasen. Manche dieser Maßnahmen sind im Büro nicht anwendbar. Die DGVU Information 215-520 zeigt alle Maßnahmen auf und gibt Empfehlungen speziell für die Arbeit im Büro.

Was ist bei besonders schutzbedürftigen Personen zu beachten?

Insbesondere gesundheitlich vorbelastete Menschen, etwa mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, und besonders schutzbedürftige Beschäftigte wie Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter leiden unter Hitze. In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

Autoren: Miriam Becker (Becker Kommunikation, Wiesbaden) und Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention

Merkblatt „10 Tipps für Hitzeschutz am Arbeitsplatz“



Arbeiten im Freien

Vor allem bei Arbeiten im Freien sind Sonnen- und Hitzeschutz essentielle Inhalte der Prävention. Daher haben wir den ausführlichen Beitrag „Klimawandel und Arbeit“ mit besonderer Berücksichtigung des Themas „Arbeit im Freien“ auf unserer Internetpräsenz für Sie bereitgestellt. Außerdem finden Sie dort ein Interview zur Gefährdungsbeurteilung und praktische Checklisten.



Häufig gestellte Fragen zu Hitzearbeit



Neue Regelungen für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten



Grafik: DHS/AdobeStock

Mit Änderung des § 22 SGB VII zum 29.05.2026 hat der Gesetzgeber die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten stärker von der betrieblichen Gefährdungslage abhängig gemacht.

Die neue Gesetzeslage im Einzelnen:

1. Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten sind grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen – es sei denn, im Betrieb liegen besondere Gefährdungen für Leben und Gesundheit vor.
2. Bei Betrieben zwischen 50 und 250 Beschäftigten ist künftig nur noch mindestens eine Sicherheitsbeauftragte / ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen, bei besonderer Gefährdung für Leben und Gesundheit mehr.
3. Ab 250 Beschäftigten gelten – wie bisher – die Kriterien nach § 20 DGUV Vorschrift 1. Maßgebend für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in diesen Unternehmen sind: Bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, Anzahl der Beschäftigten.

4. Betriebe bis 20 Beschäftigte sind – wie bisher auch schon – nicht verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Bei der Berechnung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind – wie bisher – auch weitere Versichertengruppen wie z. B. Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird ihr Satzungsrecht zügig an die neue Gesetzeslage anpassen. Insbesondere werden wir den vom Gesetzgeber nicht näher definierten Tatbestand der besonderen Gefährdung für Leben und Gesundheit konkretisieren. Schon jetzt gilt, dass die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hinsichtlich der notwendigen Zahl an Sicherheitsbeauftragten, nur insoweit Anwendung finden, wie es der neu gefasste § 22 SGB VII grundsätzlich vorgibt.

Weiterhin wichtig: Die Aufsichtspersonen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) beraten die Unternehmen und Einrichtungen hinsichtlich ihres Bedarfs an Sicherheitsbeauftragten. Die Beratung erfolgt mit Blick auf die betrieblichen Gegebenheiten, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung. Betriebe und Einrichtungen, die nicht verpflichtet sind, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, können gleichwohl Mitarbeitende durch uns als Sicherheitsbeauftragte schulen lassen.

Autor: Marcus Potthoff, Leiter des Geschäftsbereichs Prävention

SiBe-Report

Informationen für
Sicherheitsbeauftragte

3/2026

DGUV BAROMETER ARBEITSWELT 2026

Immer am Start?

Sicherheitsbeauftragte sind ebenso wie Erst- und Brandschutzhelfende wichtig für den betrieblichen Arbeitsschutz. Doch wie werden diese Funktionen im Arbeitsalltag tatsächlich wahrgenommen?

Antworten liefert das „DGUV Barometer Arbeitswelt 2026“. Diese repräsentative Umfrage hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) veranlasst.

Hohe Wertschätzung

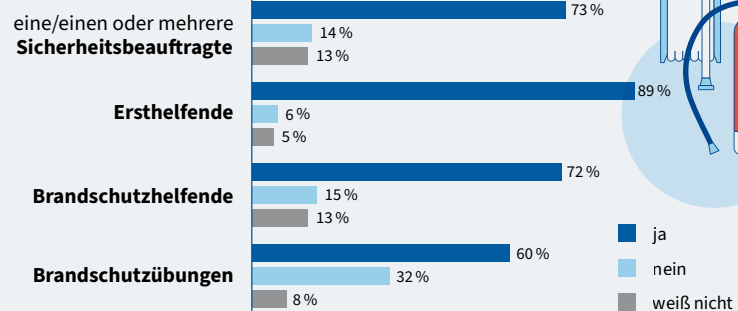
Die Ergebnisse: Es gibt eine hohe Wertschätzung für diese Funktionen, die von Kolleginnen und Kollegen neben ihrer eigentlichen Aufgabe wahrgenommen werden. 94 Prozent der Befragten halten Ersthelfende für wichtig oder sehr wichtig. Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzhelfende werden von jeweils 84 Prozent als wichtig oder sehr wichtig eingeschätzt.

Nicht immer vor Ort

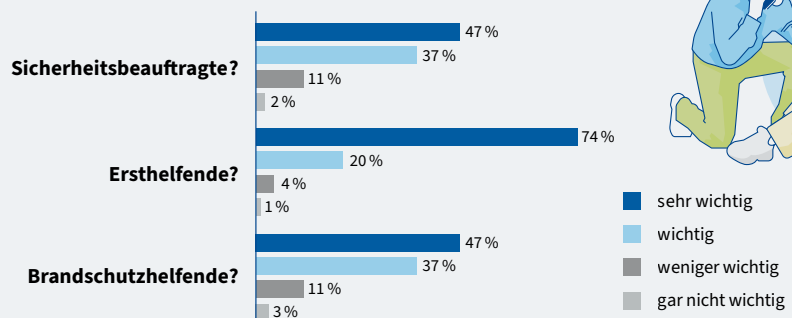
Trotz dieser hohen Wertschätzung sind Erst- und Brandschutzhelfende sowie Sicherheitsbeauftragte nicht überall Teil des betrieblichen Alltags. 72 Prozent der Beschäftigten berichten, dass es in ihrem Betrieb Brandschutzhelfende gibt, 15 Prozent verneinen dies. Ersthelfende sind mit 89 Prozent deutlich häufiger vorhanden. Sicherheitsbeauftragte gibt es laut 73 Prozent der Befragten im Unternehmen, wobei auch kleinere Betriebe befragt wurden, für die aufgrund der Größe keine Pflicht zur Bestellung von SiBe besteht.

Prävention: Erste Hilfe – Brandschutz – Sicherheitsbeauftragte

Im Unternehmen/in der Einrichtung gibt es ...



Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht in Unternehmen ...



An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“



Das **Barometer Arbeitswelt 2026** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) untersucht, wie aktuelle Belastungen und Sicherheitsstrukturen in der Arbeitswelt wahrgenommen werden. Dafür befragte das Meinungsforschungsinstitut forsa im Februar 2026 insgesamt 2.015 Erwerbstätige – darunter 544 Führungskräfte und Unternehmensleitungen – in Unternehmen und Einrichtungen mit mindestens zwei Beschäftigten.

Quelle: DGUV

Grundsätzlich gilt: Wenn die Anzahl der Beauftragten ohnehin gering ist, stellt sich im betrieblichen Alltag ein weiteres Problem: Im Schichtbetrieb, durch Homeoffice oder Erkrankungen sind nicht immer alle notwendigen betrieblichen Akteurinnen und Akteure während der Arbeitszeit vor Ort. Denn geplant wird ihre Anwesenheit vor allem mit Blick auf ihre Haupttätigkeit. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die

gesetzliche Unfallversicherung, eine angemessene Anzahl von betrieblichen Akteurinnen und Akteuren zu ernennen und zu schulen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Jede dieser Personen ist in ihrer besonderen „Nebenrolle“ ein Sicherheitsgewinn – ob es um Unfälle, Brandgefahr oder die vielen unterschiedlichen Aspekte geht, die sicheres und gesundes Arbeiten ausmachen. Vor

allem Sicherheitsbeauftragte haben dafür im betrieblichen Alltag einen besonderen Blick.

Gefährdungsbeurteilung als Grundlage

Wichtig: Die Anzahl der Beauftragten hängt vor allem vom Risiko ab, das in einem Betrieb herrscht. Grundsätzlich ist die Gefährdungsbeurteilung. Unterstützung bieten dabei Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

BRANDSCHUTZ- UND ERSTHELFENDE

Bitte einmal durchzählen

Die Änderung zur verpflichtenden Anzahl der SiBe im Betrieb trat am 29. Mai 2026 in Kraft. Bitte lesen Sie hierzu unsere extra Information auf Seite 8 in dieser Ausgabe der „Unfallversicherung aktuell“.

Wie viele Brandschutzhelfende?

Für Brandschutzhelfende enthält die ASR A2.2 eine konkrete Vorgabe: Betriebe mit normaler Brandgefährdung müssen mindestens fünf Prozent ihrer Beschäftigten zu Brandschutzhelfenden ausbilden lassen. Dazu gehört zwingend eine praktische Feuerlöschübung. Achtung: Brandschutzhelfende sind nicht mit Brandschutzbeauftragten zu verwechseln.

Wie viele Ersthelfende?

Die erforderliche Anzahl von Ersthelfenden richtet sich insbesondere nach der Zahl der anwesenden Versicherten. Grundsätzlich ist ab zwei anwesenden Personen eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer notwendig.

Die DGUV Vorschrift 1 fordert:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten eine ersthelfende Person,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent,
 - in sonstigen Betrieben 10 Prozent.

Wie stellt der Betrieb sicher, dass genug Ersthelfende/Brandschutzhelfende vor Ort sind?

Für Sicherheitsbeauftragte gibt es keine Anwesenheitspflicht. Aber Betriebe müssen sicherstellen, dass Ersthelfende und Brandschutzhelfende in erforderlicher Anzahl anwe-

send sind. Abwesenheiten von Erst- und Brandschutzhelfenden – etwa durch Urlaub, Krankheit oder Schichtdienst – sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

In der Praxis bedeutet das: Man sollte mehr Personen ausbilden, als die Mindestquote vorschreibt. Damit sichert sich ein Betrieb auch dagegen ab, dass aufgrund von Krankheit, Homeoffice, Urlaubs- oder Schichtzeiten keine oder nicht ausreichend viele qualifizierte Personen vor Ort sind. Bei der Planung ist auch zu bedenken, ob es im Betrieb Personengruppen gibt, die besondere Unterstützung benötigen, beispielsweise Rollstuhlfahrende.

Erste Hilfe und Brandschutz im Betrieb lassen sich auch bei flexibler Arbeit organisieren. Die Frage der Anwesenheit von Ersthelfenden und Brandschutzhelfenden sollte in ein betriebliches Gesamtkonzept eingebunden sein.



Grafik: DHS/AdobeStock



SIBE-TIPP

Praktische Informationen zur „Ersten Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“ bietet eine Schrift des DGUV-Fachbereichs Erste Hilfe. Kostenloser Download unter:

publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4950

Haftbar oder nicht?

Grafik: andwish/AdobeStock



SiBe zu sein ist ein Ehrenamt. Es wird neben der Haupttätigkeit ausgeübt. Dennoch stellen sich Sicherheitsbeauftragte die Frage, ob sie haftbar sind, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet. SiBe-Report hat bei Rechtsanwalt Matthias Klagge nachgefragt.

Herr Klagge, sind SiBe haftbar, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet?

Klagge: Nicht mehr oder weniger als andere Beschäftigte. Ob jemand für den Arbeitsschutz verantwortlich ist, hängt nicht von der Rolle als SiBe ab, sondern von der Hauptfunktion, die jemand ausübt. Solange einer Person keine entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, kann sie strafrechtlich nicht für ein Unfallgeschehen verantwortlich gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Verantwortung dafür, dass in einem Betrieb der Arbeitsschutz richtig organisiert ist, trägt der oder die Arbeitgebende. Aufgaben können übertragen werden, zum Beispiel an Führungskräfte. Dies muss formal korrekt erfolgen. Dann nimmt die Person eine „Garantenstellung“ für Sicherheit und Gesundheit ein und kann bei fahrlässigem Handeln haftbar gemacht werden. Die Bestel-

lung zur oder zum SiBe allein erfüllt diese Anforderung nicht.

Es gibt aber Fälle, in denen SiBe haftbar gemacht wurden.

Ja, aber nicht in ihrer Rolle als SiBe. Eine Garantenstellung kann sich nur ergeben, wenn SiBe zusätzlich Führungsverantwortung als Vorgesetzte übernehmen. Dann haftet die Person aus diesem Grund.

Rechtlich gesehen haben SiBe also gar keine Sonderstellung.

Richtig. Die Aufgaben der SiBe ergeben sich aus § 22 Abs. 3 SGB VII. Sie sollen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dazu gehört, sich davon zu überzeugen, dass vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind und ordnungsgemäß verwendet werden. Außerdem sollten SiBe auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.

Matthias Klagge ist bei Tigges Rechtsanwälte in Düsseldorf tätig und referierte beim Tag der Sicherheitsbeauftragten auf der A+A 2026 zum Thema „Rechtliche Stellung und Haftung für Sicherheitsbeauftragte“.

Es ist ein freiwilliges Ehrenamt und kann jederzeit niedergelegt werden.

Auch richtig. In der Regel werden Personen gefragt, SiBe zu werden, die ihre Mitwirkungspflichten ernst nehmen und bei ihren Kolleginnen und Kollegen anerkannt sind. Viele übernehmen dieses Amt deshalb gern. Angst vor rechtlichen Konsequenzen daraus muss niemand haben.

Grundsätzlich tragen alle Beschäftigten im Unternehmen Verantwortung für den Arbeitsschutz, richtig?

Wichtiger Punkt. Alle Beschäftigten sind mitverantwortlich für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Daraus entstehen Mitwirkungspflichten, die für alle Beschäftigten gelten. Es besteht stets die Pflicht, sich selbst und andere zu schützen.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Klagge.

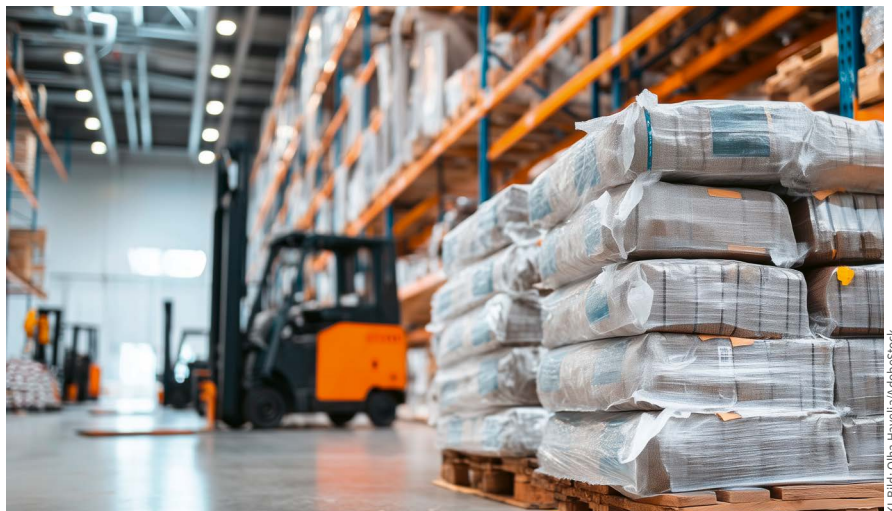


Foto: Alina Klink

Praxisfall 1: Tödlicher Gabelstaplerunfall

Unfall: Gabelstaplerfahrer G. arbeitete im Saatgutlager mit einem Schubstapler. Um eine verrutschte Palette in der dritten Regalebene zu richten, stieg ein Lagerarbeiter in einen dafür geeigneten Arbeitskorb. Dieser befand sich jedoch noch auf einer Palette und war mit einem metallenen Umreifungsband gesichert. G. hob den Korb auf 3,5 Meter Höhe, ohne zuvor das Band zu entfernen. Der Lagerarbeiter stürzte beim Versuch, die Palette aus dem Regal herauszuziehen, von den Gabelzinken zu Boden und erlitt tödliche Kopfverletzungen. Es gab keine Betriebsanweisung und keine Unterweisung und keine ausreichende Überwachung.

Urteil: Das Amtsgericht Heilbronn hat den Gabelstaplerfahrer, den Geschäftsführer und den Schichtleiter, der zugleich SiBe war, zu Geldstrafen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. Der Schichtleiter haftet in dieser Rolle strafrechtlich, weil er als Vorgesetzter dafür verantwortlich war, dass die Unterweisungen nicht durchgeführt worden waren.



KI-Bild: Olha Havelia/AdobeStock

Praxisfall 2: Unfall an Glasschleifmaschine

Unfall: Ein Azubi war an einer Glasschleifmaschine, deren Sicherheitssystem manipuliert worden war, tödlich verunglückt.

Urteil: Der Unternehmer und seine Führungskraft hatten versucht, den SiBe dafür verantwortlich zu

machen. Da es aber keine offizielle Übertragung der Verantwortung an diesen gab, verurteilte das Gericht den Geschäftsführer und weitere verantwortliche Personen wie den Leiter der Instandhaltung, der die Maschine auf Geheiß der Unternehmensleitung manipuliert hatte, und den Produktionsleiter zu Haft- und Geldstrafen.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2026

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;
Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Rupprechtstraße 40, 80636 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Satz: Universal Medien GmbH,
Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
Presse@kuvb.de

Mitwirkungspflichten aller Beschäftigten im Überblick

1. Sorgfaltspflicht für sich und andere (§ 15 Abs. 1 ArbSchG)

Beschäftigte müssen nach ihren Möglichkeiten für die eigene Sicherheit sorgen – und auch dafür, dass andere durch ihr Handeln oder Unterlassen nicht gefährdet werden.

2. Bestimmungsgemäße Nutzung von Arbeitsmitteln und PSA (§ 15 Abs. 2 ArbSchG)

Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung müssen so verwendet werden, wie es vorgesehen ist. Wer die Schutzbrille weglässt oder eine Schutzvorrichtung überbrückt, verletzt seine Mitwirkungspflicht.

3. Unverzügliche Meldung von Gefahren (§ 16 Abs. 1 ArbSchG)

Jede festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr und jeder Defekt an

Schutzsystemen muss sofort an eine Führungskraft gemeldet werden.

4. Unterstützungspflicht (§ 16 Abs. 2 ArbSchG)

Beschäftigte haben gemeinsam mit dem arbeitsmedizinischen Dienst und der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Unternehmensleitung darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten und Pflichten zu erfüllen.

5. Vorschlagsrecht (§ 17 Abs. 1 ArbSchG)

Beschäftigte sind berechtigt – nicht verpflichtet –, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen. Falls sie Sicherheitsmängel sehen, die jedoch nicht abgestellt werden, können sie sich an zuständige Behörden wenden.

Sicher bewegen im Verkehr

Risiko-Parcours für Straßenwärter

Mitarbeitende einer Straßenmeisterei arbeiten in einem Beruf mit hohem Gefahrenpotenzial. Um sie für typische und mögliche Gefahren zu sensibilisieren, gibt es den „Risiko-Parcours Straßenbetriebsdienst“ der KUVB / Bayer. LUK. Der machte jetzt beim Landkreis Coburg Station.

Gerade Einsätze auf und neben stark befahrenen Straßen bergen zahlreiche Risiken. Das weiß Edelbert Schöpplein, der Leiter der Coburger Kreisstraßenmeisterei, nur zu gut: „Dass an einem unserer Fahrzeuge der Spiegel abgefahren wird, kommt immer wieder mal vor. Aber von schweren Unfällen sind wir in den vergangenen Jahren Gott sei Dank verschont geblieben.“

Damit das so bleibt, gibt es seit rund einem Jahrzehnt den „Risiko-Parcours Straßenbetriebsdienst“ der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und Bayerische Landesunfallkasse (KUVB / Bayer. LUK). Der machte jetzt beim Landkreis Coburg Station.

Schulung und Erfahrungsaustausch

Uwe Nestler und Sven Krämer sind im Auftrag der KUVB / Bayer. LUK bayernweit im Sinne der Sicherheit unterwegs. Einen halben Tag dauert bei ihnen eine Schulung für Straßenwärterinnen und Straßenwärter. Neben dem Landkreis Coburg als Gastgeber nutzten auch die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Haßberge und Lichtenfels sowie die Stadt Neustadt die Gelegenheit, ihre Straßenwärter für die Gefahren ihres Berufs zu sensibilisieren.

Mit ständig erhobenem Zeigefinger steht Uwe Nestler dabei aber nicht vor den Teilnehmenden seines Workshops. Klar möchte er sie ein bisschen wachrütteln, doch er betont gleich: „Uns ist der Erfahrungsaustausch wichtig.“ Aber auch die Botschaft: „Im Zweifel lieber nicht.“ Soll heißen: Wer sich angesichts des dichten Verkehrs rund um das Kolonnenfahrzeug unsicher fühlt, sollte lieber gar nicht erst aussteigen. Das predigen Uwe Nestler und Sven Krämer immer wieder, weil sie wissen: „Gerade in der Alltagsroutine geht schnell das Gespür für Gefahren und Risiken verloren.“

Deshalb schulen die beiden Instruktoren mit moderner Technik die wichtigsten Aspekte für sicheres Arbeiten im Straßenverkehr: den toten Winkel, die richtige Absicherung und die Einschätzung der Geschwindigkeit



Foto: Landratsamt Coburg/Berthold Köhler

Im toten Winkel lauern die Risiken: Auf dem Gelände der Coburger Kreisstraßenmeisterei haben Straßenwärter aus Ober- und Unterfranken am „Risiko-Parcours Straßenbetriebsdienst“ teilgenommen.

anderer Verkehrsteilnehmender. Gerade dabei, weiß Uwe Nestler, können Fehler schnell gefährlich werden: „Der Mensch neigt dazu, Geschwindigkeiten schnell zu unterschätzen.“

Kommunen ziehen mit

War der „Risiko-Parcours Straßenbetriebsdienst“ anfangs zumeist bei den Autobahnmeistereien im Einsatz, so sind Uwe Nestler und Sven Krämer inzwischen auch oft bei Landkreisen, Städten und Gemeinden zu Gast. „Dort ist die Arbeit nicht minder gefährlich als auf der Autobahn“, weiß Uwe Nestler.

Auf Landstraßen lauern die Risiken schließlich nahezu überall: Gegenverkehr, Fußgänger und Radfahrer stellen zusammen eine echte Herausforderung dar. Beim Workshop werden diese Situationen mit Übungsszenarien aus dem realen Verkehr dargestellt. Denn die wirken wesentlich eindrucksvoller als ein erhobener Zeigefinger.

Text: Landratsamt Coburg Pressestelle

Bei Interesse an unserem Risiko-Parcours und einer Teilnahme an der Schulung können Sie sich unter

👉 kuvb.de/de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/bauhofestrassenbetriebsdienst informieren.

Eindrücke von den Inhalten der Schulung bekommen Sie über dieses 📺 **YouTube-Video**.



Finanzielle Förderung

Ausbildung von Peers in Kliniken



Foto: Monkey Business/Adobe Stock

Gerade bei Beschäftigten in Kliniken ist die psychische Belastung oft groß. Die niederschwellige Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen kann hier viel bewirken. Die KUVB / Bayer. LUK fördert daher die Ausbildung von Peers.

Beschäftigte von Krankenhäusern, wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, Anästhesistinnen und Anästhesisten, Hebammen und vor allem Beschäftigte aus dem pflegerischen Bereich sind im beruflichen Alltag mit teils starken psychischen Belastungen konfrontiert. Hierunter fallen primär Ereignisse wie der Tod oder bleibende Gesundheitsschäden von Patientinnen und Patienten im Rahmen der gesundheitsdienstlichen Versorgung. Aber auch Ereignisse durch Übergriffe sind hierunter zu subsumieren. Mitunter ergeben sich bei den betroffenen Beschäftigten dadurch Komplikationen wie posttraumatische Belastungsstörungen oder Depressionen, die zur Berufsaufgabe, zum Alkohol- und Drogenmissbrauch bis hin zum Suizid führen können.

Unterstützung auf Augenhöhe

Eine Maßnahme, um dem entgegenzuwirken, ist die innerbetriebliche Unterstützung der Betroffenen durch Peers. Bei Peers handelt es sich um Ansprechpersonen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen, die nach

psychisch belastenden Situationen auf Augenhöhe niederschwellig kontaktiert werden können. Der kollegiale Ansatz ist im Klinikalltag besonders wirksam, da Peers den Arbeitsalltag und die spezifischen Belastungen aus eigener Erfahrung kennen.

Förderung der Peer-Ausbildung: jetzt dauerhafte Präventionsleistung

Die KUVB und Bayer. LUK haben seit 2018 im Rahmen zweier Projekte die Ausbildung von Peers für ihre Mitgliedskliniken durch den Projektpartner PSU akut e.V. finanziell bezuschusst.

Aufgrund der guten Resonanz seitens der ausgebildeten Peers und der konstanten Nachfrage seitens der Kliniken haben sich die KUVB / Bayer. LUK dafür entschieden, die Bezuschussung der Ausbildung von Peers in Kliniken ab 2026 künftig als dauerhafte Präventions-

leistung anzubieten. In diesem Zuge soll die Durchführung der Ausbildung von Peers auch auf andere externe Ausbildungsträger nach Wahl der Klinik erweitert werden.

Anforderung an Ausbildungsträger

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der von der Klinik gewählte Ausbildungsträger die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder erfüllt, die in der DGUV Information „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Standards im Umgang mit traumatischen Ereignissen im Betrieb“ (📌 **DGUV Information 206-017**) genannt sind. Dies muss der KUVB und Bayer. LUK vom Ausbildungsträger durch Nachweise im Vorfeld der Ausbildung belegt werden.

Darüber hinaus sind vom Ausbildungsträger die in der DGUV Information 206-017 genannten Ausbildungsinhalte zu berücksichtigen und der KUVB / Bayer. LUK z. B. durch Vorlage eines Ausbildungskonzeptes offenzulegen. Die auszubildenden Peers sollen aus der Personengruppe des medizinischen bzw. pflegerischen Bereichs stammen. Auch Psychologinnen, Psychologen bzw. Beschäftigte aus dem Bereich des Gesundheitsmanagements sind geeignet.

Antrag auf Zuschuss

Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen des für die Peer-Ausbildung vorgesehenen Jahresbudgets möglich. Die Anzahl der Peers, deren Ausbildung bezuschusst werden kann, ist somit begrenzt. Darüber hinaus achten die KUVB / Bayer. LUK darauf, die Förderung möglichst gleichmäßig auf interessierte Kliniken zu verteilen.

Daher sollten sich Kliniken, die an einer finanziellen Bezuschussung der Ausbildung von Peers interessiert sind, die Bezuschussung der Ausbildung von der KUVB bzw. Bayer. LUK vorher zusichern zu lassen. Hierbei bitte Name der auszubildenden Person, deren Funktion im Betrieb (Ärztin/Arzt, Pflegekraft, etc.), der Ausbildungsträger, die im Kalenderjahr zu erwartenden Kosten für die Ausbildung und das Datum der Ausbildungsveranstaltung(en) mitteilen.

Förderbetrag

Der Förderbetrag beträgt 50 % der Ausbildungskosten, maximal jedoch 950 € pro ausgebildeter Person. Reisekosten sind von der Erstattung ausgenommen.

Erstattungsantrag

Für die Erstattung der Zuschüsse ist ein formloser Erstattungsantrag des Klinikums an die KUVB bzw. Bayer.



LUK ausreichend. Eine Antragstellung durch die Peers selbst ist nicht möglich.

Dem Erstattungsantrag sind folgende Unterlagen / Informationen beizulegen:

- ▶ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ▶ Kopie der Rechnung des Ausbildungsträgers
- ▶ Funktion des Peers im Klinikum (Ärztin / Arzt, Pflegekraft, etc.)
- ▶ Kontonummer des Klinikums (Privatkonten sind nicht zulässig)
- ▶ Ausgefüllter Bewertungsbogen der KUVB / Bayer. LUK für die Veranstaltung (Vorlage erhalten Sie von uns)

Wir bitten um Einreichung des Erstattungsantrages und der Unterlagen bis spätestens zum 30. November des Ausbildungsjahres. Im Falle mehrerer ausgebildeter Peers aus demselben Mitgliedsunternehmen bitten wir darum, uns einen Sammelerstattungsantrag zuzusenden.

Autor: Dr. Martin Kantlehner, Geschäftsbereich Prävention



Anträge und Anfragen bitte an
KUVB / Bayer. LUK
Geschäftsbereich Prävention
Abteilung 2
80791 München

oder per E-Mail an praevention@kuvb.de

Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen und die KUVB im Austausch Gemeinsam für sichere Museen

Wie Fachberatung und Arbeitsschutz ineinandergreifen – und warum Museen von dieser Zusammenarbeit konkret profitieren.



Foto: Alexander Bernhard

Depot der Stadtarchäologie Augsburg

Bayern verfügt über eine breit gefächerte Museumslandschaft: Mehr als 1.300 Museen decken ein Spektrum von Geschichte und Kunst bis hin zu Wissenschaft, Brauchtum und Handwerk ab. Ein Großteil dieser Einrichtungen befindet sich in kommunaler, kirchlicher, privater oder vereinsgetragener Trägerschaft.

Mit dieser Vielfalt gehen im Arbeitsalltag sehr unterschiedliche Anforderungen einher. Tätigkeiten im Depot, der Umgang mit empfindlichen und wertvollen Objekten, konservatorische Arbeiten sowie Besuchs (Besuchsbetrieb) und Ausstellungstechnik bringen spezifische Gefährdungen mit sich. Gerade diese Kombination aus kultureller Verantwortung und praktischer Arbeit macht den Museumsbereich aus Sicht des Arbeitsschutzes besonders anspruchsvoll.

Zentrale Ansprechpartnerin für alle fachspezifischen Themen in der Museumsarbeit ist die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern. Das Angebot zur

Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes wurde bereits 1908 gesetzlich verankert. Heute ist die Fürsorge für die nichtstaatlichen Museen Bayern in Art. 12 Absatz 2 Nr. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes als staatliche Aufgabe festgelegt. Organisatorisch ist die Landesstelle dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zugeordnet und an den Standorten Weißenburg und München vertreten. Weitere Informationen: [museumsberatung-bayern.de](https://www.museumsberatung-bayern.de)

Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Die KUVB ist als gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Beschäftigten sowie für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Museen zuständig (für staatliche Museen ist es die Bayer. LUK). Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus auch Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die im

Museumsbetrieb tätig sind. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Versicherten und damit die konsequente Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Ziel ist es, sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen nachhaltig zu gewährleisten.

Zentrale Instrumente hierfür sind insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sowie regelmäßige und praxisnahe Unterweisungen. Prävention ist der maßgebliche Ansatz, um Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksam zu minimieren.

Die Zusammenarbeit in der Praxis

In der Praxis zeigt sich, dass nicht nur im Spannungsfeld zwischen konservatorischen Anforderungen, sondern grundsätzlich bei allen Tätigkeiten im Museumsbetrieb häufig Unsicherheiten bestehen. Fragen der sicheren Arbeitsorganisation, der Objekt- und Ausstellungsbearbeitung, des Verhaltens in Notfallsituationen sowie der klaren Zuordnung organisatorischer Verantwortung werden dabei unterschiedlich bewertet. Vor diesem Hintergrund wurde der fachliche Austausch zwischen der KUVB und der Landesstelle gezielt intensiviert.

Ein Beispiel dieser Zusammenarbeit war das gemeinsame Fachseminar „Museale Sicherheit und Notfallprävention“. Während die Landesstelle den Schwerpunkt auf den Schutz der Objekte legte, betrachtete die KUVB die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Dabei wurde deutlich, dass beide Perspektiven untrennbar miteinander verbunden sind und nur gemeinsam wirksam umgesetzt werden können.

Eine vorausschauende Planung – etwa durch klare Abläufe, geeignete technische Maßnahmen und regelmäßige Unterweisungen – reduziert Risiken deutlich und schafft Sicherheit für Beschäftigte und Kulturgut gleichermaßen.

Die Landesstelle bietet hierzu ein breites Spektrum an museumsfachlichen Fortbildungen an. Eine stärkere Einbindung von Arbeitsschutzthemen kann diese Angebote sinnvoll ergänzen und den Einrichtungen zusätzlichen Nutzen bieten. Gerade für Museumsleitungen kommt zu den Aufgaben der Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes auch die Fürsorgepflicht für ihre Beschäftigten dazu.

Erfahrungsaustausch im Seminar

Um neue und angehende Museumsleitungen in diesem Bereich zu unterstützen, bietet die KUVB einen Erfahrungsaustausch an. Im Fokus stehen dabei:

- Pflichten und Verantwortung als Museumsleitung
- Von der Arbeitsanalyse zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Praxisbeispielen
- Die wirksame Gestaltung von Unterweisungen
- Aktuelle Entwicklungen im Regelwerk
- Praxiserprobte Handlungshilfen

Das Seminar findet vom 27. bis 28. Oktober 2026 in Neumarkt in der Oberpfalz statt. Teilnahme, Übernachtung und Verpflegung sind für Versicherte kostenfrei. Individuelle Themenwünsche können bei der Anmeldung berücksichtigt werden. Anmeldeschluss ist Mitte August, Anmeldung über die KUVB-Homepage: kuvb.de/praevention/seminare/seminarangebot-und-anmeldung

Informationen zu den museumsfachlichen Fortbildungen der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern finden Sie unter museumsberatung-bayern.de im Bereich „Fortbildungen und Tagungen“.

Guter Arbeitsschutz und der Schutz von Kulturgut stehen nicht im Widerspruch. Richtig umgesetzt ergänzen sie sich und tragen gemeinsam zu einem sicheren, effizienten und nachhaltigen Museumsbetrieb bei.

Autorin: Christine Wunderlich, Geschäftsbereich Prävention



Depot des Heimatmuseums Weißenhorn

15. bis 18. Oktober in München

Besuchen Sie uns auf der INTERFORST 2026

Vom 15. bis 18. Oktober 2026 findet nach vier Jahren wieder die Internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik (INTERFORST) auf dem Gelände der Messe München statt. Unter dem Motto „Gemeinsam Wald gestalten. Vielfalt nutzen. Zukunft sichern.“ engagieren sich wieder das von der KUVB geführte DGUV-Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ in Kooperation mit der Bayer. Landesunfallkasse, der Unfallkasse Sachsen und dem Staatsbetrieb Sachsenforst mit zwei spannenden Beiträgen für Sicherheit und Gesundheit der im Wald Beschäftigten.

Der Mensch steht im Zentrum einer zukunftsfähigen Forstwirtschaft. Auf der INTERFORST wird deutlich, wie Generationenwechsel, Fachkräftesicherung und moderne Berufe im Wald die Branche prägen. Und die Forstbranche steht vor einer weiteren großen Herausforderung: Klima wandelt Arbeit. Hier denken wir zunächst an Hitze, oder solare Strahlung. Die Forstwirtschaft hat jedoch zunehmend mit der Anreicherung von Tot- und Schadholz zu kämpfen. Arbeiten in der Nähe von Totholz oder die Aufarbeitung von Schadholz ist sehr gefährlich und erfordert besondere Aufmerksamkeit, spezielle Fälltechniken und Sicherheitsvorkehrungen sowie eine moderne technische Ausrüstung. Daher ist es wichtig, dass wir uns als Präventionsexpertinnen und -experten im Schulterschluss mit Forschung, Lehre und den Unternehmerinnen und Unternehmern dafür einsetzen, auch den jüngsten Herausforderungen durch den Klimawandel gerecht zu werden und damit eine sichere und gesunde Holzernte auch im Zukunftswald zu gewährleisten.



Auf der Sonderschau in Halle B6 finden Sie uns mit folgenden Aktivitäten:

Hautkrebs vorbeugen – Sonnenschutz? Sichtbar!

Dieser Beitrag des Sachgebiets findet in Kooperation mit der Bayer. Landesunfallkasse statt. Mit dem Einsatz einer UV-Kamera in der Hautkrebsprävention können die Besucherinnen und Besucher der Messe konkret erleben, praktisch sehen und „begreifen“, worauf es beim Sonnenschutz ankommt. Sie sehen aber auch, wie die eigene Haut bereits auf solare Strahlung reagiert hat. Unsere UV-Kamera erkennt, wo der Sonnenschutz fehlt.

Die Besucherinnen und Besucher der Messe können aktiv teilnehmen oder einfach nur zusehen sowie den Ansprechpersonen fachliche Fragen stellen.

Unsere Botschaft mit „Wow-Effekt“: Gut genug eingecremt? Nur sicher in die Sonne!

Wo Licht, da auch Schatten – Blendverhalten von Forsthelmvisieren

Dieser Beitrag des Sachgebiets wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst und die Unfallkasse Sachsen unterstützt. Käferholzeinschlag Fichte – jeder kennt die harzreiche, staubige Arbeit mit der Motorkettensäge in der wärmeren Jahreszeit. Wir ermöglichen den Blick durch Forsthelmvisiere verschiedener Hersteller und machen deren unterschiedliches Blendverhalten erlebbar.

Die Besucherinnen und Besucher der Messe können aktiv teilnehmen und mit den Ansprechpersonen in einen Erfahrungsaustausch treten.

Unsere Botschaft: Aufgepasst bei der Auswahl geeigneter Forsthelmvisiere!



Kongress und Foren

Mit Vorträgen beim Kongress am 15. Oktober um 16:15 Uhr zur „Sicheren Holzernte im Zukunftswald“ und in den Foren am 17. Oktober um 10:00 Uhr zu den beiden Sonderschau-Beiträgen runden wir unser Engagement für Sicherheit und Gesundheit der im Wald Beschäftigten ab.

Mehr als 350 Aussteller machen die INTERFORST zu einem vielfältigen Erlebnis. Sie zeigt die gesamte Bandbreite der Forstbranche – von Praxis und Wissenschaft über Politik bis hin zu Medien und Verbänden – und bietet eine einzigartige Plattform, um sich zu informieren, auszutauschen und neue Perspektiven zu gewinnen.

Besuchen Sie uns auf der Sonderschau in Halle B6, wo unterschiedliche Akteurinnen und Akteure gemeinsam Wege aufzeigen, Wälder nachhaltig und vielfältig zu gestalten sowie eine sichere und gesunde Waldarbeit zu gewährleisten.

Autor: Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention

Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung

? FRAGE

Unsere Mitarbeiterin des gemeindlichen Kindergartens spielte mit mehreren Kindern, als eines davon stolperte und ihr im Fallen versehentlich die Brille aus dem Gesicht riss. Die Brille wurde dadurch verbogen und ein Stück ist abgebrochen. Kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf?

! ANTWORT

Eine Brille ist tatsächlich ein „Sonderfall“ – denn grundsätzlich entschädigt die gesetzliche Unfallversicherung nur Personenschäden und deren Folgen, die in einem inneren und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Versicherten entstehen. Mangels gesetzlicher Grundlage entschädigen wir üblicherweise keine Sachschäden – wir sind kein Haftpflichtversicherer.

Eine Ausnahme hiervon stellt der Schaden eines Hilfsmittels bzw. eines Körperersatzstückes dar: Nach § 8 Abs. 3 SGB VII gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels als ein Gesundheitsschaden, sofern das Hilfsmittel (Brille, Prothese, Hörgerät) zum Unfallzeitpunkt bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit am Körper getragen wurde.

Die Beschädigung eines Hilfsmittels ist dem Körperschaden gleichgestellt worden, weil das Hilfsmittel in gleicher Weise (wie die Körperorgane, die es ersetzt oder deren Funktion es übernimmt), unfallbedingten Einwirkungen ausgesetzt sein kann. Die Beschädigung oder der Verlust bewirkt eine ähnliche Verletzung der körperlichen Integrität wie die Verletzung des Organs selbst, weil das beschädigte oder verlorene Hilfsmittel seine Ausgleichsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann ("unechter Körperschaden"). Nur wenn eine äußere Einwirkung auf eine versicherte Person vorliegt und ein zum Ausgleich von körperlichen Funktionen eingesetztes Hilfsmittel beschädigt wird oder hierdurch verloren geht, tritt eine vergleichbare Einbuße an körperlicher Funktion ein wie der unmittelbare Gesundheitsschaden.

Mittels üblicher Unfallanzeige können Sie also die Information über die Beschädigung der Brille an uns übermitteln – tragen Sie beim Körperschaden den Brillenschaden ein. Nach Eingang der Unfallanzeige wird Ihre Beschäftigte informiert, ob der Vorgang

einen versicherten Arbeitsunfall darstellt, welche Unterlagen benötigt und in welcher Höhe Kosten für den eingetretenen Brillenschaden vom Unfallversicherungsträger übernommen werden.

? FRAGE

Wenn jemand vor Ablauf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wieder die Arbeit aufnimmt, besteht dann – insbesondere auf Wegen – der gesetzliche Unfallversicherungsschutz?

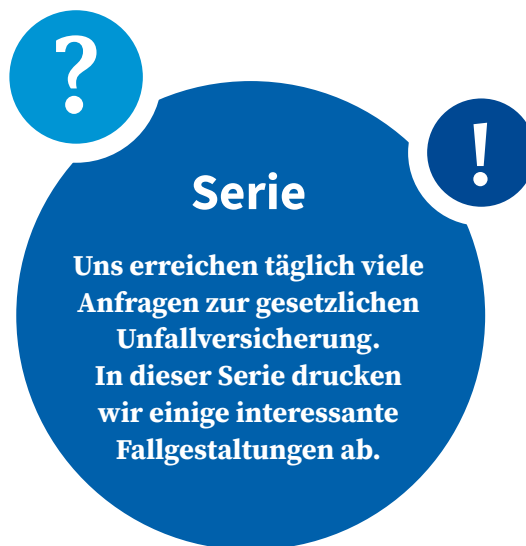
! ANTWORT

Grundsätzlich ja – wenn die oder der Beschäftigte fähig ist, im Rahmen der arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert für das Unternehmen zu leisten.

Der Versicherungsschutz ist daher ausschließlich von der tatsächlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber, die auch dessen Willen entspricht, abhängig.

Wenn Mitarbeitende somit vor Beendigung der offiziellen Krankschreibung die Arbeit tatsächlich aufnehmen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz unabhängig davon, ob eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung der Krankschreibung anders beurteilt wurde.

Aus Gründen der Beweissicherung sollte eine verfrühte Arbeitsaufnahme jedoch vorab mit dem unmittelbaren Vorgesetzten oder der Personalstelle abgesprochen sein. Zum einen wäre so sichergestellt, dass der Arbeitgeber diesem Vorgehen überhaupt zustimmt. Außerdem kann nur so bei einem etwaigen Unfallgeschehen auf dem Arbeitsweg nachgewiesen werden, dass die oder der grundsätzlich noch krankgeschriebene Beschäftigte überhaupt auf dem Weg zur Aufnahme der Arbeitstätigkeit ist.



Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Sind Sie von
Gewalt
betroffen?

Hier finden Sie Infos
und Hilfeangebote:



GEWALT
LOS
WERDEN

bayern-gegen-gewalt.de